

LANDTAGSWAHL am 29. Jänner 2023

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen,
in Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeinde: Atzenbrugg Verwaltungsbezirk: Tulln

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 29. Jänner 2023 wird gemäß § 50 Abs. 3
der NÖ Landtagswahlordnung 1992 verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Sprengel 1 (Archivraum Gemeinde)	Atzenbrugg, Wachauer Straße 5a	50m, Wahlkartenlokal
Sprengel 2 (MS Heiligeneich)	Heiligeneich, St. Pöltner Straße 8	50m, Keine Wahlkartenwähler
Sprengel 3 (FF Heiligeneich)	Heiligeneich, Moosbierbaumer Straße 5	50m, Keine Wahlkartenwähler
Sprengel 4 (FF Trasdorf)	Trasdorf, Dürnröhler Straße 9	50m, Keine Wahlkartenwähler

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein, so ist dies neben bzw. unter der Adresse des Wahllokals mit den Worten „keine Wahlkartenwähler“ besonders vermerkt.

2. Wahlzeit 8.00 bis 13.00 Uhr**)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebene Fläche, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl.,
- jede Ansammlung von Personen,
- das Tragen von Waffen jeder Art. (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag in der Verbotszone von im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche, geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am



Amtsstampiglie

Die Bürgermeisterin:

*) Weitere Wahlsprengel auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokals anführen.